

66 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1975 12 10

Regierungsvorlage**ZUSATZABKOMMEN**

zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Italienischen Republik sind in dem Wunsch, in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten die Anwendung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen zu erleichtern, übereingekommen, ein Zusatzabkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt

der Bundespräsident der Republik Österreich:

Dr. Erich Bielka, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

der Präsident der Italienischen Republik:

Dr. Andrea Cagiati, Botschafter der Italienischen Republik in Österreich,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Angehörigen jedes der beiden Staaten genießen auf dem Gebiet des anderen Staates hinsichtlich des Rechtsschutzes ihrer Person und ihres Vermögens die gleiche Behandlung wie die Angehörigen dieses Staates. Sie haben zu diesem Zweck freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Weise wie die Angehörigen des anderen Staates auftreten.

Artikel 2

Treten Angehörige eines der beiden Staaten im Gebiet des anderen vor Gericht auf, so darf ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder

CONVENZIONE

tra la Repubblica d'Austria e la Repubblica Italiana aggiuntiva alla Convenzione dell'Aja del 1° marzo 1954 concernente la procedura civile

Il Presidente Federale della Repubblica d'Austria ed il Presidente della Repubblica Italiana, animati dal desiderio di facilitare nei rapporti reciproci fra i due Stati l'applicazione della Convenzione dell'Aja del 1° marzo 1954 concernente la procedura civile, hanno deciso di concludere una Convenzione aggiuntiva.

A tal fine hanno nominato loro Plenipotenziari

Il Presidente Federale della Repubblica d'Austria:

il Ministro Federale degli Affari Esteri
Dr. Erich Bielka

Il Presidente della Repubblica Italiana:

l'Ambasciatore d'Italia in Austria Dr. Andrea Cagiati

i quali, essendosi scambiati i rispettivi pieni poteri ed avendoli trovati in buona e debita forma, hanno convenuto quanto segue:

Articolo 1

I cittadini di ciascuno dei due Stati godono, nel territorio dell'altro, di uguale trattamento dei cittadini di quest'ultimo, per quanto concerne la protezione legale e giudiziaria delle loro persone e dei loro beni. A tal fine essi hanno libero accesso ai tribunali, e possono stare in giudizio alle stesse condizioni e con le stesse forme dei cittadini dell'altro Stato.

Articolo 2

I cittadini di uno dei due Stati, che divengano parte in un giudizio nel territorio dell'altro, non possono essere obbligati a prestare cauzione o

deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet des Staates haben, in dem das Verfahren stattfindet, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Artikel 3

(1) Jeder der beiden Staaten räumt den juristischen Personen, die er als Angehörige des anderen Staates ansieht, die gleiche Behandlung ein, die in den Artikeln 1 und 2 für die Angehörigen des anderen Staates vorgesehen ist.

(2) Der Absatz 1 ist auch auf Gesellschaften anzuwenden, die nach dem Recht des Staates, dem sie angehören, vor Gericht auftreten können, ohne Rechtspersönlichkeit zu besitzen.

Artikel 4

(1) Die Ersuchen um Zustellung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen und die Mitteilungen über die Erledigung solcher Ersuchen können von den Gerichten des einen Staates den Gerichten des anderen Staates unmittelbar übersandt werden. Die Ersuchen sind an das für den Ort, an dem die Zustellung durchgeführt werden soll, zuständige Bezirksgericht (pretura) zu richten.

(2) Die Ersuchen, die zuzustellenden Schriftstücke und die Mitteilungen über die Erledigung können in der Sprache des Staates abgefaßt sein, von dessen Gericht sie ausgehen.

(3) Die Richtigkeit der im Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 vorgesehenen Übersetzung kann auch von einem beideten Dolmetsch des ersuchenden Staates bestätigt sein.

Artikel 5

Die beiden Staaten widersprechen nicht der Zustellung der im Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Schriftstücke durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder unmittelbar durch die Post.

Artikel 6

(1) Die Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Handelssachen sowie die Mitteilungen über die Erledigung solcher Ersuchen können von den Gerichten des einen Staates den Gerichten des anderen Staates unmittelbar übersandt werden. Die Ersuchen sind an das für den Ort, an dem die Rechtshilfebehandlung durchgeführt werden soll, zuständige Bezirksgericht (pretura) zu richten.

(2) Die Rechtshilfeersuchen und die Mitteilungen über die Erledigung können in der Sprache des Staates abgefaßt werden, von dessen Gerichten sie ausgehen.

deposito a qualsiasi titolo, a causa della loro condizione di straniero o della mancanza di domicilio o residenza nel territorio dello Stato ove ha luogo il processo.

Articolo 3

(1) Ciascuno dei due Stati concede alle persone giuridiche, che esso considera come appartenenti all'altro Stato, lo stesso trattamento che gli articoli 1 e 2 della presente Convenzione prevedono per i cittadini di quest'ultimo.

(2) Il comma primo si applica anche alle società che, secondo il diritto dello Stato al quale appartengono, possono stare in giudizio senza possedere personalità giuridica.

Articolo 4

(1) Le richieste di notifica di atti giudiziari o extragiudiziari in materia civile e commerciale e le comunicazioni concernenti l'esecuzione di tali richieste possono essere inviate direttamente dai tribunali di uno Stato ai tribunali dell'altro Stato. Le richieste devono essere dirette alla pretura (Bezirksgericht) competente del luogo in cui la notifica deve essere effettuata.

(2) Le richieste, gli atti da notificare e le comunicazioni concernenti l'esecuzione possono essere redatti nella lingua dello Stato al quale appartiene il tribunale richiedente.

(3) La traduzione prevista dall'articolo 3 della Convenzione dell'Aja del 1° marzo 1954 può essere certificata conforme anche da un traduttore giurato dello Stato richiedente.

Articolo 5

I due Stati non si oppongono a che gli atti, di cui al paragrafo 1 dell'articolo 4, vengano notificati a mezzo dei rappresentanti diplomatici o consolari, ovvero, direttamente a mezzo della posta.

Articolo 6

(1) Le commissioni rogatorie in materia civile e commerciale nonché le comunicazioni concernenti l'esecuzione di tali rogatorie possono essere inviate direttamente dai tribunali di uno Stato ai tribunali dell'altro Stato. Le commissioni rogatorie devono essere dirette alla pretura (Bezirksgericht) competente del luogo in cui la commissione deve essere eseguita.

(2) Le commissioni rogatorie e le comunicazioni concernenti l'esecuzione possono essere redatte nella lingua dello Stato al quale appartiene il tribunale richiedente.

66 der Beilagen

3

Artikel 7

Der Artikel 6 schließt nicht aus, daß jeder der beiden Staaten die Rechtshilfeersuchen durch seine eigenen diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigen läßt, sofern es sich um die Aufnahme von Erklärungen seiner eigenen Staatsangehörigen handelt. Im Zweifelsfall bestimmt sich die Staatsangehörigkeit der Person, deren Erklärung aufgenommen werden soll, nach dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet das Rechtshilfeersuchen zu erledigen ist.

Artikel 8

Im Fall der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde hat diese das Rechtshilfeersuchen unter Beachtung der für sie geltenden Rechtsvorschriften von Amts wegen an die zuständige Behörde desselben Staates abzutreten.

Artikel 9

Die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Staates begründet nicht die Ablehnung der Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke und der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die sich auf in diese Zuständigkeit fallende Angelegenheiten beziehen.

Artikel 10

Die ersuchende Behörde ist rechtzeitig von Zeit und Ort der durchzuführenden Rechtshilfebehandlung zu benachrichtigen. Diese Verständigung ist unmittelbar an die ersuchende Behörde zu übersenden.

Artikel 11

Die Begehren um Vollstreckbarerklärung der Prozeßkostenentscheidungen nach Artikel 18 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 können von den beteiligten Parteien unmittelbar bei dem zuständigen Gericht gestellt werden.

Artikel 12

Für die Anwendung des Artikels 19 zweiter und dritter Absatz des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954

1. sind vorzulegen:

- a) wenn die Entscheidung in Italien gefällt worden ist, eine Bestätigung der Gerichtskanzlei (cancelliere), daß die Entscheidung mangels Anfechtung oder infolge Ab- oder Zurückweisung eines Rechtsmittels in Rechtskraft erwachsen ist;

Articolo 7

Le disposizioni dell'articolo 6 non escludono la facoltà di ciascuno dei due Stati di far eseguire da propri agenti diplomatici o consolari le commissioni rogatorie che si riferiscono all'assunzione di dichiarazioni dei loro cittadini. In caso di dubbio, la nazionalità della persona di cui si deve ricevere la dichiarazione sarà determinata in conformità alla legge dello Stato in cui deve essere espletata la commissione rogatoria.

Articolo 8

In caso di incompetenza dell'autorità richiesta, quest'ultima trasmette d'ufficio la commissione rogatoria all'autorità competente dello stesso Stato, secondo le norme stabilite della legislazione di quest'ultimo.

Articolo 9

La competenza esclusiva dei tribunali dello Stato richiesto non è motivo per il rifiuto della notifica di atti giudiziari ed extragiudiziari e della esecuzione delle commissioni rogatorie che vertono su affari compresi in tale competenza.

Articolo 10

L'autorità richiedente deve essere informata tempestivamente del giorno, dell'ora e del luogo in cui la commissione rogatoria sarà eseguita. Detta comunicazione deve essere inviata direttamente all'autorità richiedente.

Articolo 11

Le richieste di dichiarare esecutive le decisioni relative alle spese processuali, a norma dell'articolo 18 della Convenzione dell'Aja del 1° marzo 1954, possono essere presentate direttamente dalle parti interessate al tribunale competente.

Articolo 12

Per l'applicazione dell'articolo 19 commi 2 e 3 della Convenzione dell'Aja del 1° marzo 1954

1. deve essere prodotta:

- a) se la decisione è stata pronunciata in Italia, un'attestazione del cancelliere comprovante che la decisione stessa ha efficacia di cosa giudicata per mancanza o rigetto di impugnazione;

- b) wenn die Entscheidung in Österreich gefällt worden ist, eine Bestätigung des Gerichts, das in erster Instanz entschieden hat, darüber, daß die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist;
2. muß die Zuständigkeit der Behörde, die die in der Ziffer 1 bezeichnete Bestätigung ausstellt, nicht von einer anderen Behörde bestätigt sein;
 3. kann die Richtigkeit der Übersetzung des Spruchs der Entscheidung sowie der in der Ziffer 1 bezeichneten Bestätigung in die Sprache der ersuchten Behörde auch von einem beideten Dolmetsch des ersuchenden Staates bestätigt sein.

Artikel 13

Die Justizministerien der beiden Staaten werden einander in Zivil- und Handelssachen auf Ersuchen Auskünfte über Rechtsvorschriften erteilen, die in ihrem Staat in Kraft stehen oder gestanden sind.

Artikel 14

(1) Öffentlichen Urkunden, die in einem der beiden Staaten von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem öffentlichen Notar ausgestellt und mit dem Amtssiegel versehen sind, kommt im anderen Staat hinsichtlich ihrer Echtheit die gleiche Rechtswirksamkeit zu wie den dort ausgestellten öffentlichen Urkunden, ohne daß eine weitere Beglaubigung oder gleichartige Förmlichkeit nötig wäre.

(2) Auch für Privaturkunden, die in einem Staat ausgestellt und deren Echtheit dort von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem öffentlichen Notar bestätigt ist, ist im anderen Staat keine weitere Beglaubigung oder gleichartige Förmlichkeit erforderlich.

Artikel 15

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens tritt der Rechtshilfevertrag vom 6. April 1922 zwischen Österreich und Italien, soweit er Zivil- und Handelssachen betrifft, außer Kraft.

Artikel 16

Jede Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens, die zwischen den beiden Staaten entstehen könnte, ist auf diplomatischem Weg beizulegen.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden in Rom ausgetauscht.

b) se la decisione è stata pronunciata in Austria, un'attestazione del tribunale che ha giudicato in prima istanza comprovante che detta decisione ha efficacia di cosa giudicata.

2. La competenza dell'autorità che rilascia l'attestazione menzionata al paragrafo 1, non deve essere certificata da altra autorità.
3. La traduzione del dispositivo della decisione e dell'attestazione menzionata al paragrafo 1, redatta nella lingua dell'autorità richiesta, può essere certificata conforme anche da un traduttore giurato dello Stato richiedente.

Articolo 13

I Ministeri della Giustizia dei due Stati si forniranno reciprocamente a domanda le informazioni necessarie nell'ambito di procedure in materia civile e commerciale, sulle disposizioni di legge che sono o che sono state in vigore nel proprio Stato.

Articolo 14

(1) Gli atti pubblici formati da uno dei due Stati da un tribunale, una autorità amministrativa o un notaio, e che siano provvisti del sigillo di ufficio, hanno nell'altro Stato il medesimo valore, quanto alla loro autenticità, degli atti pubblici formati in tale Stato senza necessità di alcuna legalizzazione o formalità analoga.

(2) Analogamente, gli atti privati redatti in uno dei due Stati e la cui autenticità sia attestata da un tribunale, una autorità amministrativa o un notaio di tale Stato non hanno bisogno nell'altro Stato di alcuna legalizzazione o formalità analoga.

Articolo 15

Al momento dell'entrata in vigore della presente Convenzione, cessa di avere vigore la Convenzione fra l'Austria e l'Italia sull'assistenza giudiziaria del 6 aprile 1922, per quanto attiene alla materia civile e commerciale.

Articolo 16

Qualsiasi controversia sull'interpretazione o la applicazione della presente Convenzione, che insorgesse tra i due Stati, sarà regolata per via diplomatica.

Articolo 17

(1) La presente Convenzione sarà ratificata. Gli strumenti di ratifica saranno scambiati a Roma.

(2) Das Abkommen tritt drei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Jeder der beiden Staaten kann das Abkommen durch schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem anderen Staat notifiziert worden ist.

(4) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen zwischen den beiden Staaten außer Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Wien, am 30. Juni 1975 in zweifacher Urschrift in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

Für den Bundespräsidenten der Republik
Österreich:

E. Bielka m. p.

Für den Präsidenten der Italienischen Republik:

Andrea Cagiati m. p.

(2) La presente Convenzione entrerà in vigore tre mesi dopo lo scambio degli strumenti di ratifica.

(3) Ciascuno dei due Stati potrà denunciare la Convenzione mediante notifica scritta. La denuncia avrà effetto sei mesi dopo la data in cui è stata notificata all'altro Stato.

(4) La presente Convenzione cessa di aver vigore se la Convenzione dell'Aja del 1° marzo 1954 concernente la procedura civile cessa di aver vigore tra i due Stati.

IN FEDE DI CHE i Plenipotenziari hanno firmato la presente Convenzione.

FATTO a Vienna, 30 giugno 1975 in duplice esemplare in lingua tedesca e italiana, ambedue i testi facenti egualmente fede.

Per il Presidente Federale della Repubblica
d'Austria:

E. Bielka m. p.

Per il Presidente della Repubblica Italiana:

Andrea Cagiati m. p.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Bis zum 12. April 1957 war der Rechtshilfeverkehr zwischen Österreich und Italien ausschließlich durch den Rechtshilfevertrag vom 6. April 1922, BGBl. Nr. 261/1924, geregelt. Dieser kurz nach dem ersten Weltkrieg geschlossene Vertrag wies zwei wesentliche Mängel auf. Zum ersten war er niemals der parlamentarischen Behandlung unterzogen worden, zum zweiten besaß er verbindliche Texte nur in französischer und in italienischer Sprache. Der im Bundesgesetzblatt kundgemachte deutsche Text war nur eine amtliche Übersetzung, die im übrigen durch die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. April 1954, BGBl. Nr. 104, hinsichtlich der Art. 3, 5 Abs. 2, Art. 15 und 17 berichtigt werden mußte. Am 12. April 1957 trat das (Haager) Übereinkommen vom 1. März 1954, BGBl. Nr. 91/1957, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen zwischen den beiden Staaten in Kraft. Dadurch ergab sich die Frage, inwieweit dieses multilaterale Übereinkommen bei der Regelung gleicher Belange dem früheren Vertrag derogiert hat.

Zur Bereinigung dieser Frage, aber auch um den Erfordernissen beider Staaten entsprechende Ergänzungen zum Haager Prozeßübereinkommen 1954 festzulegen, haben vom 23. bis 27. Oktober 1972 in Rom Delegationsverhandlungen stattgefunden; hierbei ist ein entsprechender Abkommensentwurf paraphiert worden. Nach Bereinigung einiger noch offen gebliebener Punkte auf schriftlichem Weg ist das Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, am 30. Juni 1975 in Wien unterzeichnet worden.

Andere Zusatzabkommen zum Haager Prozeßübereinkommen stehen im Verhältnis zwischen Österreich und Belgien (BGBl. Nr. 358/1930; bezog sich ursprünglich auf das Haager Prozeßübereinkommen 1905), der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 27/1960), den Niederlanden (BGBl. Nr. 267/1965), Frankreich (BGBl.

Nr. 287/1967), der Schweiz (BGBl. Nr. 354/1969) und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. Nr. 112/1972) bereits in Geltung. Ein weiteres Zusatzabkommen vom 17. März 1972 mit Luxemburg ist bereits von den gesetzgebenden Körperschaften genehmigt worden (RV 598 Blg. NR XIII. GP), aber noch nicht in Kraft getreten.

Das Zusatzabkommen regelt den Rechtsschutz der beiderseitigen Staatsangehörigen in Zivil- und Handelssachen und ergänzt das Haager Prozeßübereinkommen 1954 in seinen Bestimmungen über die Durchführung von Zustellungen, die Leistung der Rechtshilfe, die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen. Überdies werden die Justizministerien der beiden Vertragsstaaten verpflichtet, einander in Zivil- und Handelssachen Rechtsauskünfte zu erteilen. Über den Rahmen der Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen gehen die Bestimmungen über die Befreiung bestimmter Urkunden von Erfordernissen der Beglaubigung hinaus. Dies ist deshalb vertretbar, weil schon der oben erwähnte Rechtshilfevertrag aus dem Jahr 1922 derartige Bestimmungen enthielt. Hauptzweck des Zusatzabkommens war es aber, diesen alten Vertrag außer Kraft zu setzen, was nunmehr mit dem Zusatzabkommen auch geschieht. Eine Aufgabe der Beglaubigungserleichterungen hätte einen Rückschritt bedeutet, die Schließung eines eigenen Vertrages über diesen einzelnen Punkt einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand verursacht.

Das Zusatzabkommen ist in verschiedenen Bestimmungen gesetzändernd oder gesetzergänzend, so schon dort, wo seine Regelungen von denjenigen des Haager Prozeßübereinkommens 1954 in Punkten abweichen, in denen dieses Übereinkommen nicht ausdrücklich zweiseitige Vereinbarungen vorsieht. Das Übereinkommen bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es ist der unmittelbaren (generellen) Transformation zugänglich und bedarf nicht der Erlassung eines Bundesgesetzes.

Aus der Anwendung des Abkommens werden der Republik Österreich keine nennenswerten Kosten erwachsen.

II. Besonderes

Zum Artikel 1

Dieser Artikel entspricht im wesentlichen dem Art. 1 des Rechtshilfevertrages 1922 (mit Ausnahme des letzten Halbsatzes dieses Art. 1, der sich auf Armenrecht und Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten bezieht); er derogiert sowohl dem § 33 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als auch dem § 7 des Amtshaftungsgesetzes und schließt eine Schlechterstellung italienischer Staatsangehöriger im Verhältnis zu österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der von ihnen gerichtlich geltend zu machenden zivil- und handelsrechtlichen Ansprüche aus.

Zum Artikel 2

In Übereinstimmung mit dem letzten Halbsatz des Art. 1 des Rechtshilfevertrages 1922 wird hier für die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten den beiderseitigen Staatsangehörigen eine günstigere Stellung eingeräumt als nach Art. 17 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, weil es für die Befreiung dieser Personen nicht darauf ankommt, ob sie ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben.

Von der Übernahme der Vorschriften des Rechtshilfevertrages 1922, die sich auf das Armenrecht (nunmehr die Verfahrenshilfe) bezogen (letzter Halbsatz des Art. 1, Art. 2 und 3), konnte wegen der völlig ausreichenden Regelung der Art. 20 bis 24 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 Abstand genommen werden.

Zum Artikel 3

Die Art. 1 und 2 könnten, ebenso wie der Art. 17 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, eng dahin ausgelegt werden, daß sie sich nur auf physische Personen beziehen. Der Art. 3 stellt das Gegenteil klar, wobei aber auf den Versuch verzichtet worden ist, festzulegen, welche juristischen Personen als einem bestimmten Staat zugehörig anzusehen sind, da hier die Rechtsmeinungen selbst innerhalb ein und derselben Rechtsordnung zu sehr auseinandergehen (Sitztheorie, Niederlassungstheorie, Interessentheorie usw.). Im Abs. 2 wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß die Rechtspersönlichkeit der offenen Handelsgesellschaften und der Kommanditgesellschaften sowohl in Österreich als auch in Italien zumindest bezweifelt wird. Andere Rechtsträger, die keine Rechtspersönlichkeit haben, werden nicht berücksichtigt.

Zum Artikel 4

In den von Österreich geschlossenen Rechtshilfeverträgen wird im allgemeinen der unmittelbare Verkehr von Gericht zu Gericht nur dort vorgesehen, wo die Amtssprache dieselbe ist (Bundesrepublik Deutschland, Schweiz) oder wo damit gerechnet werden kann, daß die in der Sprache des ersuchenden Gerichtes abgefaßten Schreiben vom ersuchten Gericht auch ohne Inanspruchnahme eines Übersetzers verstanden werden (von Österreich ausgehende Rechtshilfeersuchen in die Niederlande und nach Luxemburg). Der österreichisch-italienische Rechtshilfevertrag 1922 enthielt die historisch zu verstehende Regelung, daß der Rechtshilfeverkehr zwischen den österreichischen Gerichten und den italienischen Gerichten in den bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges österreichisch gewesenen Gebieten (Oberlandesgerichtssprengel Trient, Triest und Zara) unmittelbar, der übrige Rechtshilfeverkehr grundsätzlich über die beiderseitigen Justizministerien abzuwickeln war. Diese Regelung entbehrte schon lange jeder praktischen Rechtfertigung, weil eben heute die deutsche Sprache etwa auch in Udine (Oberlandesgerichtssprengel Triest) nicht mehr besser verstanden wird als in Treviso (Oberlandesgerichtssprengel Venedig). Die österreichische Delegation hätte es daher vorgezogen, den unmittelbaren Verkehr auf die Beziehungen zwischen den österreichischen und den Südtiroler Gerichten einzuschränken und den Rechtshilfeverkehr im übrigen durch Vermittlung der beiderseitigen Justizministerien abzuwickeln. Dies war aber für die italienische Delegation nicht annehmbar. Sie schlug ihrerseits vor, den unmittelbaren Verkehr zwischen allen Gerichten der beiden Staaten zuzulassen. Dem konnte aus zwei Gründen nichts entgegengehalten werden. Einerseits ist bereits im oben erwähnten Zusatzabkommen mit der Schweiz, dem Vorgänger dieses Zusatzabkommens, dem sogenannten Korrespondenzübereinkommen vom 30. Dezember 1899, JMVBl. Nr. 14/1900, entsprechend, der unmittelbare Verkehr auch mit den schweizerischen Gerichten vorgesehen, deren Amtssprache nicht deutsch ist. Andererseits haben fast gleichzeitig mit den Verhandlungen über das Zusatzabkommen Verhandlungen zwischen Österreich und Italien stattgefunden, die in der Folge zu dem Vertrag vom 20. Februar 1973 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung geführt haben (dieser Vertrag hat inzwischen die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten, ist aber noch nicht in Kraft getreten). In dem strafrechtlichen Vertrag wird von dem unmittelbaren Verkehr zwischen den beiderseitigen Gerichten ausgegangen, weil

schon das genannte Europäische Übereinkommen (BGBl. Nr. 41/1969) diese Art der Übermittlung weitgehend zuläßt. Es wäre kaum tunlich gewesen, in Zivilrechtssachen wegen der Verschiedenheit der Sprache auf der Übermittlung durch die Justizministerien zu bestehen, wenn diese Verschiedenheit in Strafrechtsangelegenheiten den unmittelbaren Verkehr zwischen den Gerichten nicht zu hindern scheint.

Der Abs. 2 trägt der Erfahrungstatsache Rechnung, daß Übersetzungen aus der fremden in die eigene Sprache immer schneller, besser und billiger hergestellt werden können als Übersetzungen aus der eigenen in die fremde Sprache. Durch die Bestimmung wird der in den Art. 2 und 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 — in etwas komplizierter Formulierung — enthaltenen Regel, wonach Schriftstücke nur dann ohne oder gegen den Willen des Empfängers zugestellt werden können, wenn sie in der Amtssprache des Ortes der Zustellung verfaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen sind, nicht derogiert. Es werden aber im Abs. 3 die von beideten Dolmetschern des ersuchenden Staates beglaubigten Übersetzungen den Übersetzungen durch beidete Dolmetscher des ersuchten Staates gleichgestellt. Dies bringt im Verhältnis zum Art. 3 Abs. 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 eine Erleichterung, weil erfahrungsgemäß die Übersetzung der Zustellstücke, die allenfalls auch zwangsweise zugestellt werden soll, bereits im ersuchenden Staat vorgenommen wird.

Zum Artikel 5

Der Art. 6 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 gestattet die Zustellung unmittelbar durch die Post, unmittelbar durch Vollziehungs- oder sonstige Beamte im Land der Zustellung und unmittelbar durch diplomatische oder konsularische Vertreter des Staates des ersuchenden Gerichtes. Diese Zustellungsarten sind jedoch nur insoweit statthaft, als Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten sie zulassen oder zumindest der Staat, auf dessen Gebiet die Zustellung vorgenommen werden soll, nicht widerspricht. Dieser Staat kann nicht widersprechen, wenn das Schriftstück durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates einem Angehörigen dieses Staates ohne Anwendung von Zwang zugestellt werden soll.

In welcher Form ein solcher Widerspruch zu erheben ist, sagt das Übereinkommen nicht; man könnte ihn allenfalls schon aus dem Umstand ableiten, daß zwischen zwei Mitgliedstaaten des Haager Prozeßübereinkommens 1954 der gerichtliche Zustellungsverkehr näher geregelt, über andere Zustellungsarten jedoch nicht gesprochen wird. Der Art. 5 dient daher der Klarstellung, daß Widerspruch von keiner der beiden Seiten

erhoben wird. Wenn von den drei im Art. 6 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 bezeichneten Zustellungsarten hier nur zwei, nämlich die Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter und die Zustellung durch die Post, genannt werden, so deswegen, weil die dritte Möglichkeit, nämlich die Zustellung unmittelbar durch Vollziehungs- oder sonstige Beamte des Landes, in dem zugestellt werden soll, im Verhältnis zu Österreich nicht in Betracht kommt. Es gibt in Österreich weder den Berufsstand des Gerichtsvollziehers, der anders als auf gerichtlichen Auftrag tätig wird, wie ihn die romanischen Rechte kennen (Huissier, Ufficiale giudiziario), noch ist zu erwarten, daß sich ein österreichisches Gericht unmittelbar an einen Ufficiale giudiziario mit dem Ersuchen um Vornahme einer Zustellung wenden wird.

Dennoch ist der Art. 5 nicht als Widerspruch gegen diese Art der Zustellung anzusehen.

Im Schlußsatz des Art. 6 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 wird ausdrücklich gesagt, daß bei der Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter an Staatsangehörige des Sendestaates, der nicht widersprochen werden kann, die Anwendung von Zwang ausgeschlossen ist. Die österreichische Delegation hätte diesen Grundsatz gern auch in den Art. 5 des Zusatzabkommens eingefügt. Dem wurde jedoch von der italienischen Delegation unter Berufung darauf widersprochen, schon aus dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. Nr. 66/1966) und dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. Nr. 318/1969) ergebe sich eindeutig, daß die diplomatischen und konsularischen Vertreter niemals befugt seien, irgendwelche Zwangsmaßnahmen zu setzen. Der Art. 5 ist daher in diesem Sinn zu verstehen. Gleiches gilt im übrigen auch für postalische Zustellungen, die nicht auf Grund eines Auftrags eines inländischen Gerichtes oder einer inländischen Verwaltungsbehörde bewirkt werden.

Zum Artikel 6

Dieser Artikel folgt hinsichtlich des Rechtshilfeverkehrs im engeren Sinn den Bestimmungen des Art. 3 über Zustellungen. Das im Zusammenhang mit dem Art. 3 Gesagte gilt somit sinngemäß. Der Abs. 3 des Art. 3 hat im Art. 6 keine Parallele, weil im Rahmen des Rechtshilfeverkehrs im engeren Sinn ein dem Art. 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 entsprechendes Erfordernis zur Beigabe von Übersetzungen in bestimmten Fällen nicht besteht.

Zum Artikel 7

Der Art. 15 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 sieht die Ausführung von Rechtshilfe-

ersuchen durch diplomatische oder konsularische Vertreter des ersuchenden Staates vor, sofern Vereinbarungen zwischen den beiden Staaten dies zulassen oder der Staat, auf dessen Gebiet das Ersuchen ausgeführt werden soll, nicht widerspricht. Im Hinblick auf das zum Art. 7 Gesagte wäre es logischer gewesen, im Zusatzabkommen festzulegen, daß die beiden Vertragsstaaten gegen diese Art der Durchführung von Rechtshilfeersuchen keinen Widerspruch erheben. Zum Unterschied von der Zustellung wollte die italienische Delegation jedoch die Durchführung von Rechtshilfeersuchen nur hinsichtlich der Aufnahme von Erklärungen von Staatsangehörigen des eigenen Staates ausdrücklich zulassen. Nach übereinstimmender Meinung der beiden Delegationen ist der Art. 7 jedoch kein Widerspruch im Sinn des Schlußteils des Art. 15 des Haager Prozeßübereinkommens. Das Zusatzabkommen nimmt den Vertragsstaaten jedoch nicht das Recht, einen solchen Widerspruch jederzeit zu erheben.

Was die Anwendung von Zwang betrifft, darf auf die Ausführungen zum Art. 5 verwiesen werden.

Zum Artikel 8

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem Art. 12 des Haager Prozeßübereinkommens 1954. Der einzige Unterschied besteht darin, daß ausdrücklich gesagt wird, wer das Ersuchschreiben an die zuständige Behörde abzutreten hat.

Zum Artikel 9

Manche Staaten lehnen auf Grund der Art. 4 und 11 Abs. 3 Z. 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 (*ordre public*) die Durchführung von Zustellungen oder die Erledigung von Rechtshilfeersuchen ab, wenn sie für das betreffende Verfahren selbst die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen. Durch diese Bestimmung, die dem Art. 6 des Zusatzabkommens mit Frankreich, dem Art. 6 des Zusatzabkommens mit Luxemburg und dem Art. 5 des Zusatzvertrags mit der Schweiz (siehe oben) nachgebildet ist, soll klargestellt werden, daß eine derartige Ablehnung im Verhältnis zwischen Österreich und Italien ausgeschlossen ist.

Zum Artikel 10

Dieser Artikel wäre vor allem dann von Bedeutung gewesen, wenn, wie ursprünglich in Aussicht genommen, der Zustellungs- und Rechtshilfeverkehr im Weg über die beiderseitigen Justizministerien hätte abgewickelt werden sollen. Der Schwerpunkt der Bestimmung hätte dann darin gelegen, daß die Verständigung unmittelbar, d. h. durch die Post, zu geschehen hat. Der Art. 10 ist aber auch bei allgemeiner

Einführung des unmittelbaren Verkehrs durch den Art. 6 Abs. 1 als Ergänzung nützlich. Er soll vor allem den durch das ersuchende Gericht verständigten Parteien und Parteienvertretern die Möglichkeit geben, sich an der Rechtshilfehandlung zu beteiligen.

Zum Artikel 11

Auch diese Bestimmung folgt zahlreichen Mustern, so etwa dem Art. 7 des Zusatzabkommens mit Frankreich (siehe oben). Es handelt sich um eine im Art. 18 Abs. 3 des Haager Prozeßübereinkommens ausdrücklich vorgesehene Vereinbarung, durch die den Parteien die Erwirkung der Vollstreckbarerklärung (für Österreich: der Exekutionsbewilligung) erleichtert wird.

Zum Artikel 12

Die in diesem Artikel enthaltenen weiteren Erleichterungen für die Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen im anderen Staat sind ebenfalls dem Zusatzabkommen mit Frankreich (Art. 8) nachgebildet. Im Verhältnis zum Art. 9 Abs. 1 Z. 2 b des Abkommens vom 16. November 1971 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik, BGBl. Nr. 521/1974, über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten, welche Vorschrift ebenfalls die Bestätigung der Rechtskraft einer italienischen Entscheidung zum Gegenstand hat, weist die Z. 1 a des Art. 12 des Zusatzübereinkommens geringfügige redaktionelle Unterschiede auf. Nach Meinung der italienischen Delegation, die diesen Wortlaut vorgeschlagen hat, handelt es sich aber um keine inhaltlichen Unterschiede, sondern nur um eine Klarstellung im Sinn der besseren Beschreibung des Vorgangs der Erteilung der Vollstreckbarerklärung (*delibazione*).

Zum Artikel 13

Bereits der österreichisch-italienische Rechtshilfevertrag 1922 (siehe oben) enthielt in seinem Art. 17 eine derartige Bestimmung, von der auch öfter Gebrauch gemacht wurde. Schon in Anwendung des Vertrages 1922 wurden die Ersuchen — entgegen dem Wortlaut des besagten Art. 17 — immer von den Justizministerien und nicht von dem jeweils befaßten Gericht gestellt. Dem ist nunmehr im Wortlaut der neuen Bestimmung Rechnung getragen. Außerdem wurde berücksichtigt, daß auch die Kenntnis von Rechtsvorschriften, die nicht mehr in Geltung stehen, aber auf einen Rechtsfall unter Umständen noch angewendet werden können, erforderlich sein kann.

Zum Artikel 14

Dieser Artikel entspricht den Art. 18 und 19 des Rechtshilfevertrages 1922 (siehe oben), wobei allerdings geringfügige inhaltliche und redaktionelle Verbesserungen vorgenommen wurden. So wurde die durch Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. April 1954, BGBl. Nr. 101, vorgenommene Berichtigung der deutschen Übersetzung des Rechtshilfevertrages 1922 eingebaut. Vor der Berichtigung fehlten die Worte „hinsichtlich ihrer Echtheit“, wodurch der Anschein erweckt wurde, daß auf Grund dieser Bestimmungen die Anerkennung und Vollstreckung italienischer Titel möglich wäre. Der Oberste Gerichtshof hat dies jedoch in seiner Entscheidung vom 9. Dezember 1952 JBl. 1953, 521 verneint. Diese Frage ist allerdings inzwischen dadurch weitgehend gegenstandslos geworden, daß der Art. 11 des bereits im Zusammenhang mit dem Art. 12 des Zusatzabkommens erwähnte Vollstreckungsvertrag zwischen Österreich und Italien, BGBl. Nr. 521/1974, die gegenseitige Vollstreckung von Notariatsakten vorsieht.

Unter der „gleichartigen Förmlichkeit“ ist die „Apostille“ im Sinn des (Haager) Übereinkommens vom 5. Oktober 1961, BGBl. Nr. 27/1968,

zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung zu verstehen, dem allerdings Italien noch nicht angehört.

Zum Artikel 15

Der Rechtshilfevertrag 1922 betraf sowohl Zivil- als auch Strafsachen. Für Strafsachen wird er durch den bereits erwähnten Vertrag vom 20. Feber 1973 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung außer Kraft gesetzt.

Zu den Artikeln 16 und 17

Diese Bestimmungen entsprechen zunächst wörtlich den Art. 15 und 16 des österreichisch-italienischen Vollstreckungsabkommens. Sodann stellt der Art. 17 Abs. 4 klar, daß das Zusatzabkommen, da es ja die Geltung des Haager Prozeßübereinkommens 1954 zwischen den beiden Vertragsstaaten voraussetzt, dann außer Kraft treten muß, wenn das multilaterale Übereinkommen zwischen den beiden Staaten außer Kraft tritt.